



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 29 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Antal Ötvös
- 30 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Yurii Romanchuk
- 31 Bekanntmachung über das Umwandlungsverfahren der katholischen Grundschule Don Bosco gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in eine Gemeinschaftsgrundschule
- 32 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gem. § 27 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 2 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG im Planfeststellungsverfahren über die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden

Hinweisbekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eschweiler V - Dürwiß -

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 7

04.04.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



29

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Antal Ötvös, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 11.03.2024, Mahnungsnummer DRMA356623/5111366, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 13.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

30

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Yurii Romanchuk, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 11.03.2024, Mahnungsnummer DRMA356614/C4-006197, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

31

Bekanntmachung über das Umwandlungsverfahren der katholischen Grundschule Don Bosco gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW- SchulG) in eine Gemeinschaftsgrundschule

In der Zeit vom 18. – 20.03.2024 wurde auf Antrag von 37 Eltern der 316 SchülerInnen und Schüler der Kath. Grundschule (KGS) Don Bosco ein Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der KGS Don Bosco in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 8.3.1968 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Durch Entscheidung gem. § 8 Abs. 6 BestVerfVO wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte: 316
Abgegebene Stimmen: 143

davon:

- ungültige Stimmen: 0
- Ja-Stimmen (für die Umwandlung in eine GGS): 82
- Nein- Stimmen (gegen die Umwandlung in eine GGS): 61
- Enthaltungen: 0

Es hätten mehr als die Hälfte der Eltern der die Schule am Stichtag (10. Januar 2024) besuchenden Kinder für eine Umwandlung gestimmt haben müssen, um eine Umwandlung umzusetzen. Zum Stichtag hatte die Schule 316 Schülerinnen und Schülern; somit hätten 159 Eltern für die Umwandlung stimmen müssen, um diese zu erwirken. Der

gesetzlich erforderliche Anteil wurde daher nicht erreicht.

Vor dem Hintergrund des Wahlergebnisses ist der Antrag der Eltern auf Umwandlung der KGS Don Bosco somit gescheitert. Die Schule bleibt eine kath. Bekenntnisschule.

Eschweiler, den 22.März 2024

Nadine Leonhardt
Die Bürgermeisterin

32

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG im Planfeststellungsverfahren über die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden

Bezirksregierung Köln
Köln, den 18.03.2024
Az.: 52.03.09/19/1.3-PF

Gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 VwVfG mit Beschluss vom 07.03.2024 den Plan für die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Firmensitz: RWE Platz 2, 45141 Essen, Postanschrift: Auenheimer Straße 27, 50129 Bergheim-Niederaußem, nachfolgend Antragstellerin genannt, vom 10.05.2021 wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) der Plan zur Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden festgestellt.

Der Plan umfasst

- die Erhöhung der Ablagerungsmenge sowie die Anpassung der Oberflächengestaltung auf einem bereits am 13.05.2009 planfestgestellten ca. 26,1 ha großen südöstlichen Teilbereich der Kraftwerksabfalldeponie im rekultivierten Bereich des Tagebaus der Deponieklasse (DK) I und
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches der Kraftwerksabfalldeponie der DK I um insgesamt ca. 4,7 ha in östliche Richtung auf der von der Ortschaft Fronhoven/Neu-Lohn abgewandten Seite (Stadtgebiet Eschweiler) sowie auf einem kleinen Teil der Gemeinde Inden auf insgesamt rd. 62,9 ha einschließlich aller weiteren Folgemaßnahmen unter teilweiser Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020.

Der Plan betrifft die Grundstücke Gemarkung Lohn, Flur 31, Flurstücke 27 und 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 38, Flurstück 30 sowie Gemarkung Inden, Flur 11, Flurstück 73 mit einem Gesamtablagerungsvolumen von maximal 21,3 Mio. m³ Abfällen der DK I.

Die Ablagerungsphase ist befristet bis zum 31.12.2032.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Plan umfasst insbesondere die folgenden Einzelgenehmigungen:

- die Teiländerung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020,
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches in östliche und südöstliche

Richtung mit einem Gesamtablagevolumen von maximal 2,3 Mio. m³ Abfällen entsprechend der DK I,

- die Ausnahme zur Sickerwasserverwendung gemäß § 12 Deponieverordnung (DepV),
- die Entscheidung über den Gewässer Ausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Befreiung von den Verboten der Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 des Landschaftsplans VII „Eschweiler/Alsdorf“ der Städteregion Aachen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG),

Die geltenden Entscheidungen bzw. Ausnahmen zur DepV und zur Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) bezüglich der Bestandsdeponie aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009, Az. 52.1.21.1- (1.3)-01/08 in der Fassung vom 19.11.2020 gelten auch für diese Erweiterung.

Es wurde zudem eine Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser gemäß § 58 WHG erteilt. Diese Entscheidung wird nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54), gemeinsam mit diesem mitbeschrieben.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Errichtung, zum Betrieb, zum Arten- und Naturschutz, zum Arbeitsschutz und zum Gewässerausbau. Für die vorgenannte Einleiterlaubnis wurden ebenfalls Nebenbestimmungen festgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster erhoben werden.“

Gegen die wasserrechtliche Einleiterlaubnis (Kap. A.V, S. 8) kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Hausanschrift: Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen im Zeitraum

von Montag, 08.04.2024 bis einschließlich Montag, 22.04.2014

bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Raum 122 während der Sprechzeiten/nach telefonischer Absprache mit Frau Wüst unter 02465/3948, cwuest@inden.de oder Herrn Krüger unter 02465/3949, skrueger@inden.de

montags bis freitags von 08.30 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

und bei

der Stadtverwaltung der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Bauordnungsamt, Zimmer 441 (4. Etage), während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Beschluss kann bis zum Ablauf der

Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen festgestellten Planunterlagen werden parallel gemäß § 27a VwVfG, mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d.h. vom 08.04.2024 bis einschließlich zum 22.04.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://url.nrw/planfeststellung_deponien

zugänglich gemacht. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden eingestellt. Von diesen Internetseiten wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Außerdem können nach § 20 UVPg mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d.h. vom 08.04.2024 bis einschließlich zum 22.04.2024 der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de), eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Oppermann

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler V -Dürwiß-

Bekanntmachung

Der Vorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler V -Dürwiß- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler V -Dürwiß- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 28.03.2024 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil je ha bejagbarer Fläche auszu zahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler V -Dürwiß-,

**Herrn Josef Willms Jülicher Straße 149, in
52249 Eschweiler,**

schriftlich zur Niederschrift anzumelden.

Fax: 02403-53813
E.-Mail: Containerwillms@web.de

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Jagdgenossenschaft handelt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Das Informationsblatt für Jagdgenossenschaften ist auf der Versammlung ausgehändigt worden und kann über den Vorsitzenden bezogen werden.

Eschweiler, den 28.03.2024
Der Vorstand